



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: Kennung MR 184/2016

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 19.09.2016
Bearbeiter: Herr Obermeyer	AZ: 9630

Beratungsfolge	Termin	Status	Beratungszweck
Marktrat	08.11.2016	öffentlich	Beschlussfassung

TOP 7. - Feststellungs- und Entlastungsbeschluss für die Jahresrechnung 2015 der Marktgemeinde Thalmässing gem. Art. 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung)

Sachverhalt:

Der Prüfbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 wurde vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Torsten Hahn, im öffentlichen Teil der heutigen Marktratssitzung dem Marktrat zur Kenntnis gegeben. Im Prüfbericht sind keine Beanstandungen aufgeführt. Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes des Haushaltsjahres 2015 war jederzeit gewährleistet. Die im Haushaltsjahr angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon durch frühere Beschlüsse erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt. Einer Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 steht somit nichts entgegen.

Jedoch muss über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 der Marktrat entscheiden, da der Rechnungsprüfungsausschuss nur die Empfehlung abgeben kann, die Jahresrechnung festzustellen und zu entlasten, oder die Entlastung nicht auszusprechen, oder aber die Entlastung mit Einschränkungen zu erteilen.

Verweigert der Gemeinderat die Entlastung, oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben (Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, die Jahresrechnung 2015 festzustellen und die Entlastung vollständig zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung 2015 des Marktes Thalmässing wird festgestellt und die Entlastung gem. Art.

102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wird erteilt. Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes des Haushaltsjahres 2015 war jederzeit gewährleistet. Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon durch frühere Beschlüsse erfolgt ist, hiermit gem. Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.